

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 154/12 B

L 6 U 221/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 535/09 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist ua erforderlich aufzuzeigen, dass ohne abstrakte Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts formuliert und dargetan wird, dass sie bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist. Insofern hätte sich die Beschwerde mit dem einschlägigen Urteil des Senats vom 9.11.2010 (B 2 U 6/10 R = SozR 4-2700 § 2 Nr 16) auseinander setzen müssen und im Einzelnen darzulegen gehabt, inwiefern die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen dort nicht bereits geklärt sind. An dieser Darlegungslast ändert auch nichts, dass das LSG diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht berücksichtigt hat. Ob eine Entscheidung materiell-rechtlich zutreffend ist, ist hingegen keine Frage, die den Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183,193 SGG

